

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes IX „Neue Mitte“ der Stadt Selb

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Selb folgende

Satzung

§ 1 (Festlegung des Sanierungsgebietes)

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 5,128 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet IX – Neue Mitte“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 2000 des Stadtbauamtes Selb vom 29.05.2019 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 (Verfahren)

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 (Genehmigungspflichten)

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Selb, 26.06.2019



Pöttsch

Oberbürgermeister

StA. 600

Die vorstehende, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2019 ausgefertigte Satzung ist amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 24.07.2019 im Stadtbauamt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang einer amtlichen Bekanntmachung vom 22.07.2019 in der Zeit vom 24.07.2019 bis 12.08.2019 an der Amtstafel im Rathaus hingewiesen.